



Schulordnung der Dreißentalschule

1. Grundgedanken

Schüler und Eltern, Lehrer und städtische Angestellte bilden die Schulgemeinde. Grundlage für eine angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung, der Respekt vor den Rechten der anderen und die Einhaltung der eigenen Pflichten. Die Einhaltung von Regeln erleichtert das Zusammenleben. In schwierigen Situationen wollen wir uns mitverantwortlich fühlen, mitdenken und nach gemeinsamen Problemlösungen suchen. Durch das Besprechen dieser Schulordnung zu Beginn jeden Schuljahres erkennen alle Beteiligten die folgenden Regeln an.

2. Allgemeine Ziele und Anliegen

- ◆ **Wir alle als Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen durch unser Verhalten zu einer gewaltfreien und toleranten Atmosphäre bei.**
- ◆ **Nur in einem angenehmen Lern- und Arbeitsklima können wir erfolgreich arbeiten.**
- ◆ **Die Schule möchte in wichtigen erzieherischen Fragen eine einheitliche Haltung entwickeln und vertreten. Dazu gehört die Einbindung der Elternschaft in pädagogische Prozesse. Eltern werden über das Kontaktheft zeitnah und umfassend informiert.**
- ◆ **Dabei ist das „Hinschauen“ ebenso wichtig wie das konsequente Durchsetzen der gemeinsamen Regeln. Eine gute Schule braucht verantwortliches Mitwirken aller.**
- ◆ **Gewalt gegen Personen und Sachen wird im Sinne einer verantwortungsbewussten und konsequenten Haltung mit angemessenen Maßnahmen (Strafen) geahndet. Das Schulgesetz (§ 90) beschreibt hierzu geeignete Mittel.**
- ◆ **Konflikte wollen wir gemeinsam und offen lösen. Schüler, Lehrer, Eltern und Sozialarbeiterin setzen sich für geeignete und gerechte Wege ein.**
- ◆ **Erste Ansprechpartner sind die Klassen -und Fachlehrer/innen sowie die Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeit. Verbindungslehrer/in und Schulleiter/Schulleitung können als weitere Partner einbezogen werden.**
- ◆ **Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft leisten ihren Beitrag zu gesundheitsbewusstem und umweltgerechtem Verhalten.**





10. Februar 2025

3. Schulpflicht

1. Alle Schüler und Jugendlichen in Baden-Württemberg unterliegen der **Schulpflicht**. (§ 72-76 SchG). Näheres regelt die Schulbesuchsverordnung.
2. Zur Schulpflicht gehört der regelmäßige und pünktliche **Besuch des Unterrichts** und aller verbindlichen **schulischen Veranstaltungen**, wie Wanderungen, Schulsporttage usw. (ausgestattet mit den erforderlichen Arbeitsmitteln wie Heften, Büchern, Zeichenmaterial, Sportzeug u.a.).
3. Schulpflicht schließt auch die Verpflichtung zu einer **positiven Einstellung** zu den Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule ein und zeigt sich in der **Mitarbeit**, der sorgfältigen Vorbereitung auf den Unterricht, bei **Hausaufgaben** und im **Verhalten** gegenüber Lehrern und Mitschülern.
4. **Versäumt** ein(e) Schüler(in) den **Unterricht** oder eine andere **Pflichtveranstaltung**, so muss er (sie) grundsätzlich von einem Erziehungsberechtigten per Mail (sowohl an die Schule poststelle@04124941.schule.bwl.de sowie die Klassenlehrkraft vorname.nachname@dreissentalschule.de) am ersten Tag entschuldigt werden. Eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes erfolgt spätestens am zweiten Fehltag.
5. Bei **häufigen oder längeren Fehlzeiten** kann die zuständige Lehrkraft die Vorlage eines (amts-) ärztlichen Attests verlangen.
6. **Unentschuldigtes Fehlen** wird angezeigt und unter Umständen mit einem Bußgeld geahndet. In solchen Fehlzeiten versäumte Klassenarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.
7. **Häufige Fehlzeiten** können im Zeugnis festgehalten werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.
8. Eine **Beurlaubung vom Unterricht** ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich. Die Verlängerung von Ferien ist nicht zulässig. Den jeweils gültigen Ferienplan erhalten die Eltern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig.
9. Ein **kranker oder beurlaubter Schüler** muss den Unterrichtsstoff selbstständig nacharbeiten.
10. Kurzfristig **versäumte Klassenarbeiten** kann der Fachlehrer zum nächsten möglichen Termin nachschreiben lassen. Dafür wird immer wieder freitags die Möglichkeit von 12:10 bis 12:55 Uhr eingeräumt.





10. Februar 2025

4. Verhalten im Schulbereich

1. **Um 7.00 Uhr** wird die Schule aufgeschlossen. Damit der Unterricht pünktlich beginnen kann, sitzen die Schüler **um 7.45 Uhr** arbeitsbereit auf ihren Plätzen. Die SchülerInnen und LehrerInnen sollten spätestens 5 Minuten vor **Unterrichtsbeginn** im Zimmer sein. Fachräume werden jedoch erst zusammen mit der Lehrkraft betreten. Die Schülerinnen stehen zu Beginn jeder Stunde auf und begrüßen die Lehrkraft.
2. **Pausenzeichen** sind auf die unbedingt notwendige Zahl beschränkt. Die Pausen können von den Klassen nach Lerneinheiten eingesetzt werden. Kernpausen sind jedoch nach jeweils 45 Minuten. Bei Abweichungen ist ruhiges und rücksichtsvolles Verhalten zwingend erforderlich.
3. Das Mitbringen **elektronischer Geräte** (Handy, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr. Handys sind vor dem Betreten des Schulgeländes auszuschalten. Die Nutzung ist während der Schulzeit, auch in den Pausen, strengstens untersagt. Dies gilt auch für die Mittagspause. Handys müssen unsichtbar verstaut werden. Beim ersten Verstoß werden die Geräte eingezogen und an die Eltern übergeben.

Laserpointer sind innerhalb des Schulgeländes strengstens verboten.

4. Lehrerinnen und Lehrer haften nicht für **Wertgegenstände**, die ihnen zur Aufbewahrung übergeben sind. Die Verantwortung für das Abholen liegt bei den Schülerinnen und Schülern.
5. **Fachräume** werden nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten (Sporthalle, Schulküche, Physik- und Musiksaal, Technikraum, Computerraum, etc.).
6. Vor der großen Pause und nach Schulschluss werden alle **Unterrichtsräume** von den betreffenden Lehrkräften **abgeschlossen**.
Bei Regenpause werden die Klassenzimmer nicht verschlossen.
7. Das **Schulgelände** darf während der Unterrichtszeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft **verlassen** werden.
8. Wir achten gemeinsam auf die **Ordnung im Klassenzimmer**. Ein Ordnungsdienst ist für besondere Aufgaben zuständig. (Aufstuhlen, Boden, Fenster, Tafel, Handtücher).

Sorgsamer Umgang mit Lehr- und Unterrichtsmitteln ist im gemeinsamen Interesse erforderlich. Nach Gebrauch werden die Materialien an die Standorte zurückgebracht.

9. Alle Schüler/innen, Lehrer/innen und der Hausmeister tragen zu vernünftigem **Energiesparverhalten** bei.





10. Februar 2025

Dies betrifft besonders den Stromverbrauch und das Lüften der Klassenzimmer. Klassenumweltsprecher sind von den Klassenlehrern zu beauftragen.

10. **Alle verhalten sich** in den Zimmern, auf den Gängen und Treppen so, dass niemand zu Schaden kommen kann. Die Schülerinnen und Schüler achten auf angemessene Kleidung im Unterricht. (Jogginghosen sind z.B. nur im Sportunterricht zu tragen. Bauchfreie T-Shirts etc. sind für den allgemeinen Schulbetrieb nicht angemessen.)
11. Aus Gesundheitsgründen ist **Rauchen** und der Konsum **alkoholischer Getränke** im ganzen Schulbereich untersagt. Drogen sind ebenfalls strengstens untersagt. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme wollen wir nicht, dass Schülerinnen und Schüler mit verrauchter Kleidung am Unterricht teilnehmen.
12. **Kaugummis** sind vor allem aus Gründen der Sauberkeit auf dem Schulgelände untersagt. Chips und Energy-Drinks sollen in der Schule nicht verzehrt werden.
13. Umweltschutz ist eine wichtige Aufgabe. Wir können durch sorgfältige **Müllvermeidung und Mülltrennung** dazu beitragen.
14. Jeder Schüler ist für die **Verkehrssicherheit** und das Abschließen seines Fahrzeugs am Fahrradstand selbst verantwortlich. Andere Abstellflächen sind nicht gestattet. An der Bushaltestelle und im Bus verhalten wir uns so, dass niemand zu Schaden kommt.
15. Für **mutwillige Beschädigungen** an Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen und Lernmitteln haften die Schüler bzw. ihre Eltern. Im Einzelfall müssen sie die Kosten für Reparaturen oder die Neubeschaffung übernehmen.
17. **Werbung**, Aushänge und Verkauf von Waren sind nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

Der Schulleiter



Disziplinarordnung der Dreißentalschule

1. Allgemeines

Die folgenden Regeln ergänzen die Schulordnung und beschreiben die Folgen und Konsequenzen von Verstößen. Sie folgen dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und geben die verschiedenen Stufen von Maßnahmen wieder. Pädagogische Mittel sind davon nicht berührt, diese stehen allen Lehrkräften im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung frei. Formale Maßnahmen, wie in den folgenden Punkten beschrieben, bedürfen jedoch eines „Pädagogischen Konsens“ aller Kolleginnen und Kollegen.

Entsprechend dem Leitbild der Dreißentalschule sind das Miteinander-Lernen und Voreinander-Lernen wesentliche Aspekte des Unterrichtsalltags. Eltern von SchülerInnen, die eine Mitarbeit verweigern oder MitschülerInnen durch ihr Verhalten massiv am Lernen stören, werden bei massivem Fehlverhalten umgehend darüber telefonisch informiert und ggf. dazu aufgefordert, ihr Kind zeitnah von der Schule abzuholen, um den MitschülerInnen eine Klassenatmosphäre zu ermöglichen, die ein Miteinander- und Voreinander-Lernen für die Klassengemeinschaft gewährleistet.

2. Zur Formulierung und Notierung im Tagebuch

2.1 **Bemerkungen**

Die seither schon gängige Praxis, Bemerkungen ins Tagebuch einzutragen, wird offiziell festgelegt. Bemerkungen dienen dazu, Auffälligkeiten im Schülerverhalten oder besondere Ereignisse während des Unterrichts festzuhalten.

2.2 **Einträge**

Einträge sollen bei nachhaltigen oder wiederholten Störungen des Unterrichts oder ernsthaften Verstößen gegen die Schulordnung gegeben werden. Einträge sind protokollarische Maßnahmen, die unter Umständen schulrechtliche Konsequenzen haben. Sie werden formal geregelt. Deshalb sollte ein Eintrag frühestens am nächsten Tag formuliert werden.





10. Februar 2025

Form:

- Durch die Überschrift „Eintrag“ wird eindeutig von Bemerkungen unterschieden.
- Zur besseren Übersicht wird der Eintrag für den einzelnen Schüler nummeriert.
- Das Fehlverhalten wird eindeutig und unmissverständlich beschrieben.
- Der Eintrag wird mit Datum und Namenskürzel gezeichnet.

3. Disziplinarordnung

Die Eltern bekommen auf einem Formular mitgeteilt, dass ihr Kind einen Eintrag bekommen hat. Darin werden sie aufgefordert, erzieherisch auf ihr Kind einzuwirken.

Nach einem Eintrag erhalten die **Eltern eine Benachrichtigung** mit dem Hinweis, dass weitere Einträge einen Verweis (im Sinne einer Verwarnung) zur Folge haben.

Nach dem zweiten Eintrag erfolgt der Verweis (Verwarnung) durch die Klassenlehrer/in. Dieser Verweis wird **vor der Klasse** ausgesprochen und ins **Tagebuch** eingetragen.

Nach dem dritten Eintrag erfolgt ein strenger Verweis (ein Ultimatum) durch die Schulleitung.

Neben der dringenden Aufforderung an die Eltern, erzieherisch einzuwirken, enthält der strenge Verweis den Hinweis auf die **Möglichkeit eines „zeitweiligen Ausschlusses“** nach § 90 SchG. Diese Maßnahmen sind dann unter Abwägung der Verhältnisse nach den **Vorgaben des Schulgesetzes** zu beschließen.

In Absprache mit Eltern und Schülern sind sogenannte **Sozialstrafen** möglich. Ein Zwang zu solchen gemeinnützigen Maßnahmen besteht nicht.

Alle weiteren Maßnahmen des § 90 werden dadurch nicht aufgehoben, die Schul- und Disziplinarordnung ist als Ergänzung zu verstehen. Bei schweren Verstößen gegen die Schulordnung, kann die Schulleitung gemäß §90 geeignete Maßnahmen treffen.

